
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Friseurtrainer/-in (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 08.06.2016 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 12.04.2016 nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Friseurtrainer/-in (HWK)

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung zum/zur Geprüften Friseurtrainer/-in ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die Fähigkeiten verfügt, Unterrichtseinheiten oder Fortbildungskurse in der beruflichen Fort- und Weiterbildung von Frisuren handlungsorientiert zu konzipieren, durchzuführen und zu bewerten. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer insbesondere konkrete Unterrichtskonzepte entwickeln, mit denen die fachlichen Kenntnisse der unterschiedlichen Zielgruppen verbessert werden, und die Anforderungen des Kunden/Auftraggebers für den Unterricht und die Vorkenntnisse und Ziele der Zielgruppe berücksichtigt werden.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfte/r Friseurtrainer/-in (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung im Friseurhandwerk bestanden hat.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit), erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HWO).

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Prüfungsteil.
- (2) Im fachpraktischen Teil soll der Prüfungsteilnehmer seine Fachkenntnisse einsetzen und im Rahmen der praktischen Prüfung eine Projektarbeit durchführen. Der Prüfungsteilnehmer schlägt zwei mögliche Themen/das mögliche Thema der Projektarbeit der Prüfungskommission mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vor. Die Zulassung des letztlich zu bearbeitenden Themas durch die Prüfungskommission erfolgt durch schriftliche Genehmigung spätestens zwei Wochen nach Einreichen der Themenvorschläge. Die Projektarbeit soll einem Kundenauftrag entsprechen. Die Projektarbeit ist als Unterrichtseinheit in Form einer Look & Learn-Veranstaltung (Lernen durch Zuschauen) zu konzipieren und wird in der fachpraktischen Prüfung vor der Prüfungskommission durchgeführt.
- (3) Die Projektarbeit beinhaltet das Durchführen der geplanten Unterrichtseinheit vor der Prüfungskommission und die damit verbundenen Tätigkeiten:
 - Die Erstellung einer handlungsorientierten Aufgabe (Kundenauftrag aus einem der in Absatz 4 genannten Themenbereiche) zur Unterrichtseinheit.
 - Makroplanung für die Unterrichtseinheit unter Beachtung der Rahmenbedingungen.
 - Die Feinplanung der handlungsorientierten Unterrichtseinheit mit Dauer einer Unterrichtsstunde.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer muss spätestens am Prüfungstag der Prüfungskommission eine Projektmappe mit folgenden Inhalten einreichen:

- Die fiktiven Anforderungen des Kunden inklusive Zielgruppe und Ziel der Unterrichtseinheit.
 - Bilder des Modells.
 - Schriftliches Einverständnis des Modells für die Friseurdienstleistung und Teilnahme an der fachpraktischen Prüfung.
 - Schulungsunterlagen für die fiktiven Teilnehmer der Look & Learn-Veranstaltung; zielgruppengerecht aufbereitete fachliche Anleitung, um die geplante Frisur aus einem der Themenbereiche: Damenschnitt, Herrenschnitt, Coloration oder Hochstecken nachvollziehen und umsetzen zu können.
- (5) Die Projektmappe und die Projektarbeit fließen im Verhältnis 40 % Projektmappe zu 60 % Projektarbeit in den fachpraktischen Prüfungsteil ein. Der Prüfungsteilnehmer stellt das Modell für die fachpraktische Prüfung.
- (6) Auf der Grundlage der Prüfungsleistung im fachpraktischen Teil wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf seines Projektes begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösung darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.
- (7) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Handlungsfeldern schriftlich nachzuweisen:
- Grundkenntnisse der üblichen EDV Anwendungen (wie Powerpoint, Excel, Word)
 - Grundprinzipien der Erwachsenenbildung
 - Grundkenntnisse des Projekt- und Eventmanagements
 - Fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich des Damenschnitts, Herrenschnitts, Coloration, sowie des Hochsteckens und gute Kenntnisse im Make-up und Finish
- (8) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als drei Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 15 Minuten dauern.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen sowie im fachtheoretischen Teil jeweils eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erzielt wurde.
- (2) Innerhalb des fachpraktischen Teils muss zudem in zwei Arbeiten eine mindestens ausreichende Leistung erzielt worden sein. Im fachpraktischen Teil werden die praktischen Arbeiten und das Fachgespräch nach § 3 Abs. 6 gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in den praktischen Arbeiten und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet.
- (3) Im fachtheoretischen Teil werden die Handlungsfelder nach § 3 Abs. 7 gleich gewichtet.
- (4) Wurden in höchstens zwei der in § 3 Abs. 7 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche

Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2 :1 zu gewichten.

- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten des fachpraktischen und des fachtheoretischen Prüfungsteils und Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage hervorgehen.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Handlungsfeldern gem. § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 05.07.2016 (Az.: 82-4233.82/112) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 21.07.2016 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 29.07.2016